

erkennt / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Landsfürsten / oder Unserer Nider Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / vnd Uns vmb Unsers darben mit vnterlauffenden Landsfürstlichen Interesse Willen / die Erkandtnuß / vnd Bestraffung vorbehalten werden.

§. 6.

Welcher sich in seiner rechtmässigen Postes, wider eines andern Gewalt / vnd vnbesuegten Angriff / auff gebührend / vnd in Rechten zuegelassene Weis / selbst schuzt / vnd handhabt / der kan destwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

Der Achtzehende Titul /

Von Injuri- vnd Schmach- handlungen.

§. 1.

Sowohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Guet vnbillich zuegefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachtem Nahmen / Stand / vñ guetem Leymuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / vnd geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / vñ verschimpffet wird.

§. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / vnterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch vnrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich des Rechtens nicht verwaigert.

§. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit vngewöhnlichen Worten / oder Gebärden zuegesetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / vnd Geschrey zu bringen.

§. 4.

Wie auch wann Kinder / Diensthotten / oder Unterthanen / zu verschimpffung ihrer Eltern / vnd Herrn / geschlagen / oder mit Worten schmächlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht
wenig

weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzagen.

§. 5.

Nicht weniger ein Ehemann / die seinem Weib zuegefügte Injurien, und Schmach anderst nicht / als sein eigene / zu achten / und deswegen zu klagen befuegt ist.

§. 6.

Welcher nun einen andern auff was Weis / und Weeg es wolle / an seinen Ehren / und gutem Nahmen angreiffet / schmähet / und verleumbdet / der ist nicht allein dem Belaidigten destwegen einen Abtrag zu thun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber / mit Ernst gestrafft werden.

§. 7.

Obschon einer den andern mit Wahrheit schmähet / jedoch wann es Sachen halber / die weder ihne Schmäher / noch auch den gemeinen Nutzen berührt / noch ein solches Laster ist / welches umb öffentlicher Aergernuß willen zu bestraffen / und also die Schmähung allein auß Rachgier / und umb des andern Verleumbdung willen beschiecht / so ist er gleichwohl den Abtrag zu thun schuldig.

§. 8.

Wegen angethaner Injurien, mag auff zweyerley Weis / als nemblich Criminaliter, und Civiliter, geklagt werden.

§. 9.

Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt / und anruefft / daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen den Belaidigten zu einem öffentlichen Wiederrueff / gehalten werden solle.

§. 10.

Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihme zuegefügte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt / und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

§. 11.

Es sollen alle angegebene Injuri- und Schmachwort nach Meinung dessen / der solche außgegossen / verstanden / und darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwann außgenommen worden / von ihme gemaint zu seyn / sich erklärt / er umb keiner Injuri beklagt werden; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar / und lauter / daß sie anderst nicht / als Ehrn-verleßlich außgelegt werden könnten.

§. 12.

Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmächte /

schmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe / dann / wann er hernach mit dem Injurianten isset / vnd trincket / oder sonst mit ihme vntgeantet der Injurien, freundlich vmbgehet / so ist dardurch die Injuri gefallen / vnd kan destwegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13.

Wie aber in denen Injuri-vnd Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Landgerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrerm zu vernehmen.

Beschluß.

Wie wir nun Euch Eingangs ermelden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- vnd Weltlichen hiermit gemessen / vnd ernstlich anbefehlen / daß Ihr über dieser Unserer Lands-Fürstlichen Satzung von dem Tage der Publication an / festiglich haltet / vnd darwider zu thun / niemand gestattet / sondern die Vbertreter der Gebühr nach abstrasset : Also behalten wir Uns / dieselbe ins künfftig zu mindern / zu mehrren / oder gar aufzuheben bevor. Vnd dieses ist Unser gnädigster Willen / vnd Manung. Geben in Unserer Statt Wienn / den 13. Martij / im Sechzehenhundert / Neun vnd Sibenzigsten / Unserer Reiche / des Römischen / im Ain vnd Zwainzigsten / des Hungarischen im Vier vnd Zwainzigsten / vnd des Böhaimbischen / im Dren vnd Zwainzigsten
Jahr.

Conrad Balthasar Grave vnd Herz
von Starhemberg / Statthalter.

L.S.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Oswald Hartmann / Der
Cangler.

Johann Reichhard Scheffer.

Bartholomæus Marx von Berg.